

weisse Kopie

INTEGRATIONSBUREAU  
des EPD und EVD

---

Bern, den 24. Februar 1976

777.381 - B/rsad: M.9/L/koAn die  
Justizabteilung des EJPD3003 B e r n

Gerichtliche Zuständigkeit und  
Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen;  
Beitritt der Schweiz zum Uebereinkommen  
der EG-Staaten vom 27.9.1968

---

Herr Direktor,

Mit grossem Interesse haben wir von Ihrem Schreiben vom 19. Januar 1976 sowie von Ihrem Auftrag Kenntnis genommen, bei der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten hinsichtlich der Beitrittsmodalitäten Sondierungen vorzunehmen. Wir möchten Sie bitten, die verspätete Beantwortung Ihres Briefes entschuldigen zu wollen; sie ist bedingt durch die Tatsache, dass wir unsere "juristischen Reserven" voll und ganz der kartellrechtlichen Affäre Roche/Adams zu widmen hatten (Anfrage Jauslin).

Was nun den Beitritt zum randvermerkten Uebereinkommen betrifft, so gestatten wir uns, Ihnen vorzuschlagen, vor der Organisierung der verschiedenen Demarchen eine interne Sitzung abzuhalten, an der ausser der Justizabteilung und dem Integrationsbüro auch der Rechtsberater EPD, ein Vertreter der Völkerrechtsdirektion und der EWG-Rechtsspezialist der Mission in Brüssel teilnehmen würden. Anlässlich dieser Sitzung müssten folgende Fragen beantwortet werden:

- Abschluss eines rechtlich unabhängigen Uebereinkommens oder Beitritt zum bestehenden Uebereinkommen?
- Wie ist das Problem der Auslegung zu lösen?

- 2 -

Wir gestatten uns, Ihnen zur Erläuterung dieser bekannten  
 ./ . Fragen ein Gutachten beizulegen, das der Unterzeichnete am 27. Oktober 1972 von der Mission aus verfasst hat und dem wir nichts Neues beizufügen haben ausser der Tatsache, dass wir mehr denn je zur Ueberzeugung gelangen, dass wir auf eine einheitliche Auslegung des Uebereinkommens nicht verzichten können, da letzteres durch eine unterschiedliche Interpretation mehr und mehr ausgehöhlt würde. Sollten wir diese Frage im vorliegenden Falle dennoch ausklammern, so würde sie sich indessen spätestens bei einem schweizerischen Beitritt zum Uebereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen stellen, in die ja bewusst Begriffe aufgenommen worden sind, die eindeutig der Auslegung bedürfen (z.B. Art. 3: "lien sérieux"; Art. 4, Abs. 3: "temps raisonnable"). Allein, es ist logisch unmöglich, das Erfordernis der absolut einheitlichen Auslegung mit dem Verbot der fremden Richter zu vereinbaren. Welche Lösung wir auch wählen werden, sie wird einen nie völlig befriedigenden Kompromiss darstellen.

Angesichts dieses Umstandes möchten wir, ohne dem verwaltungsinternen Entscheid vorzugreifen, die folgende Lösung vorschlagen:

Abschluss eines rechtlich unabhängigen Uebereinkommens zwischen den 9 Mitgliedstaaten einerseits und der Schweiz (und andern Drittstaaten?) andererseits, dessen Auslegung einem Schiedsgericht unterstünde, dem auf EG-Seite die für das EG-Uebereinkommen zuständigen 9 Richter des Europäischen Gerichtshofes sowie ein schweizerischer Richter (und gegebenenfalls je ein Richter der übrigen Drittstaaten) angehören würden.

Alle andern Lösungen scheinen uns nach reiflicher Ueberlegung politisch kaum gangbar oder dann für die eine oder andere Partei unannehmbar zu sein. Die Begründung hierfür kann dem beiliegenden Gutachten entnommen werden. Wir möchten hier lediglich in Erinnerung rufen, dass alle gemäss Art. 220 EWGV abzuschliessenden Uebereinkommen (inkl. das geplante IPR-Uebereinkommen) mit dem EWGV ein rechtliches Ganzes bilden; dies aus vier Gründen:

- 3 -

- sie werden in Art. 220 EWGV angeregt;
- sie dienen der Erreichung des Zieles des Gemeinsamen Marktes (man denke bloss an den Zusammenhang zwischen der Anerkennung einer Gesellschaft und ihrem Recht auf Niederlassung);
- sie treten erst in Kraft, wenn alle EG-Mitgliedstaaten sie ratifiziert haben (Ausnahme: die neuen Mitgliedstaaten);
- die Kompetenz zu ihrer Auslegung wurde dem durch Art. 164-188 EWGV konstituierten Gerichtshof übertragen.

In einer solchen Lage scheint es uns unwahrscheinlich (und vermutlich auch nicht wünschbar) zu sein, dass uns eine "intégration à la carte" im Sinne eines Beitritts zum bestehenden Uebereinkommen angeboten wird. Dies schliesst nicht aus, dass das rechtlich unabhängige Uebereinkommen, das anzustreben wäre, mit dem bestehenden materiell weitgehend identisch ist. Dass sich hierbei der politisch unschöne Eindruck des "autonomen Nachvollzugs" ergibt, ist in diesem Falle - leider - wohl unvermeidlich.

Wir werden, Ihr Einverständnis vorausgesetzt, mit den andern Sitzungsteilnehmern in Verbindung treten und Ihnen mögliche Daten und den Ort einer baldigen Zusammenkunft unterbreiten.

Genehmigen Sie, Herr Direktor, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

INTEGRATIONSBUREAU EPD/EVD

Kopie mit 2 Beilagen:

(Franz Blankart)

- Rechtsberater EPD
- Völkerrechtsdirektion EPD
- Schweiz. Mission bei den EG, Brüssel
- Schweiz. Delegation bei der EFTA, Genf
- J, So, Bru, A, Wb